**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/7137**

**16. Wahlperiode** 14. 11. 2007

# Antrag

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Wolfgang Wieland, Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Monika Lazar, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Rainder Steenblock, Hans-Christian Ströbele, Jürgen Trittin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## Völkerstrafgesetzbuch wirksam anwenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Informationsfluss zwischen der Bundesregierung, insbesondere den Auslandsvertretungen und den Grenzschutzbehörden, und der Generalbundesanwaltschaft über den Inlandsaufenthalt möglicher Straftäter nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu verbessern, um zu gewährleisten, dass die Generalbundesanwaltschaft gegebenenfalls rechtzeitig Haftbefehl beantragen oder andere Ermittlungsmaßnahmen einleiten kann;
2. in der Generalbundesanwaltschaft eine eigene Einheit zur Bearbeitung von Fällen nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu schaffen, die sich in Umfang und Ausstattung an dem niederländischen Modell der dortigen „war crimes unit“ orientiert. Zumindest sollte das für die Verfolgung von Menschenrechtsverbrechen zuständige Personal im Ermittlungsreferat bei der Generalbundesanwaltschaft deutlich aufgestockt werden.

Berlin, den 14. November 2007

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### Begründung

Das Völkerstrafgesetzbuch wurde im Jahr 2000 unter der damaligen rot-grünen Bundesregierung verabschiedet und trat 2002 in Kraft. Mit diesem Gesetz sollte der Rückzugsraum für Straftäter, die schwere Menschenrechtsrechtsverletzungen begangen haben, eingegrenzt werden. Täter, deren Taten oder Aufenthalt keinen Bezug zu Deutschland haben sollen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung jedoch nur nachrangig in der Bundesrepublik Deutschland, strafrechtlich verfolgt, angeklagt und verurteilt werden. Mit der Verabschiedung des Völkerstrafgesetzbuches entschloss sich der 14. Deutsche Bundestag zur Verankerung der Weltrechtspflege im reinen Sinne. Dies steht nicht nur im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht, es stellt auch eine bedeutende Hilfe für die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag (IStGH) dar. Nur wenige Länder haben das Rom-Statut des IStGH bisher so weitreichend umgesetzt, wie die Bundesrepublik Deutschland.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches besteht an seinen rechtlichen Ausführungen kein grundlegender Reformbedarf. In seiner Anwendung hat sich jedoch gezeigt, dass strukturelle und institutionelle Defizite die Effektivität dieses Gesetzes durchaus beeinträchtigen. So bedarf es insbesondere eines verbesserten Informationsflusses zwischen der Bundesregierung und der Generalbundesanwältin über den Inlandsaufenthalt möglicher Völkerstraftäter. Dies gilt umso mehr, als die Generalbundesanwältin in enger Auslegung des § 153f Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) ohne Anknüpfung von Tat oder Täteraufenthalt an deutsches Territorium die Aufnahme von Ermittlungen im Regelfall absieht. In diesem Zusammenhang prominentestes Beispiel eines unzureichenden Informationsflusses ist der Fall Zokivjon Almatov. Der ehemalige usbekische Innenminister, der unter Verdachts der Mitverantwortung für schwere Menschenrechtsverstöße in Usbekistan steht, war Ende 2005 trotz EU-Reisebeschränkungen aus humanitären Gründen nach Deutschland ein- und wieder abgereist. Der Generalbundesanwalt hatte in der Begründung über eine Nichtaufnahme von Ermittlungen angegeben, erst über eine betreffende Anzeige von Zokivjon Almatovs Aufenthalt erfahren zu haben. Damals war dieser bereits wieder ausgereist.

Von entscheidender Bedeutung ist darüber hinaus die Ausstattung der Generalbundesanwaltschaft. Die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergab, dass der Generalbundesanwaltschaft nach Inkrafttreten des Gesetzes am 30. Juni 2002 keinerlei zusätzliche Personal- oder sachmittel zugewiesen wurden. Nach der Antwort der Bundesregierung auf die genannte Anfrage sind dort zurzeit innerhalb eines Referats mit weiteren Zuständigkeitsbereichen lediglich drei Personen für die Verfolgung von Menschenrechtsverbrechen zuständig (Bundestagsdrucksache 16/4267, Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2). Dies ist sowohl problematisch angesichts der generellen Komplexität der Fälle, als auch hinsichtlich der Ermessensausübung der Generalbundesanwältin, Ermittlungen nach § 153f Abs. 1 Satz 1 StPO nur dann aufzunehmen, wenn eine Verurteilung in der Bundesrepublik Deutschland in einem konkreten Fall möglich erscheint. Im Rahmen der Prüfung dieser Frage ist nicht nur der Täteraufenthalt auf deutschem Territorium relevant, es bedarf vielmehr auch umfangreicher Ermittlungen, um einen Verurteilungserfolg vorzubereiten. Drei Beschäftige bei der Generalbundesanwältin, die nicht einmal ausschließlich für die nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu behandelnden Fälle zuständig sind, sind entschieden zu wenig für eine effektive Anwendung des Gesetzes und der dahinter stehenden gesetzgeberischen Ziele. Die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Generalbundesanwältin ist zweifellos hoch. Aber schon aus Kapazitäts- und Effektivitätsgründen werden Ermittlungen von Amts wegen kaum geführt werden. Bisher hat die Bundesanwaltschaft lediglich in einem Fall ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Bestimmungen des Völkerstrafgesetzbuches von Amts wegen eingeleitet (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/4267, Frage 5). Initiativermittlungen wie Beweissicherungen und Zeugenbefragungen werden daher allenfalls von Nichtregierungsorganisationen wahrgenommen, solange die Personalausstattung der Generalbundesanwaltschaft unverändert bleibt. Im internationalen Vergleich zeigt sich die Unterausstattung der Generalbundesanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch in besonderer Weise. In den Niederlanden sind in einer eigenen „war crimes unit“ 32 Expertinnen und Experten mit Ermittlungsmaßnahmen betraut. Wegen der hohen Bedeutung der Straftaten und der notwendigen Hilfe für die Opfer halten wir die Einrichtung einer vergleichbaren Einheit bei der Generalbundesanwältin für erforderlich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333